



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 2004

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1111	16. 3. 2004	Bek. d. Landesregierung Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung	298
20511	3. 3. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Behandlung von Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.	298
236	25. 2. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Technische Gebäudeausrüstung; Umweltverträgliches Planen und Bauen von Wasser- und Abwasseranlagen in Liegenschaften des Landes NRW – Sanitärbaumanweisung NRW –	298
2375	3. 2. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2004)	298
453	12. 2. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umwelt –	299
6300	26. 2. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Gemeindehaushaltsrecht; Muster einer Übersicht über die Haushaltswirtschaft und Vorlage der Haushaltspläne	299
702	16. 2. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Nordrhein-Westfalen vom 16. 2. 2004	299

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
17. 2. 2004	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan, Düsseldorf	302
26. 2. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Frankfurt/Main	302
	Innenministerium	
23. 2. 2004	RdErl. – Europawahl 2004; Vorbereitung und Durchführung	302
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
3. 2. 2004	RdErl. – Wohnraumförderungsprogramm 2004 – WoFP 2004 –	317

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.**1111****Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung**

Bek. d. Landesregierung v. 16. 3. 2004
– 12-35.15.02 (Innenministerium) –

Die Landesregierung hat nach Prüfung gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) i.d.F. der Bek. vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130) am 16. März 2004 folgende Feststellung getroffen, die hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VIVBVEG von der Landesregierung veröffentlicht wird:

„Die unter dem 17. September 2003 auf Initiative der AGOT NRW beantragte Volksinitiative, die darauf gerichtet ist, der Landtag möge sich mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit befassen, mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11–13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten, ist rechtswirksam zu Stande gekommen.“

Die Listenauslegung für die vorgenannte Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung war durch Beschluss der Landesregierung vom 14. Oktober 2003 zugelassen worden (Bek. d. Innenministeriums v. 15. Oktober 2003 – 12/20-16.14 –, MBl. NRW. 2003 S. 1150).

– MBl. NRW. 2004 S. 298

20511**Behandlung von Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 3. 2004
– IV A 2 – 5018 –

Der RdErl. v. 24.6.1977 wird wie folgt geändert:

Nummer 1.4.1 erhält folgende Fassung:

Die den Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilten Auslagen werden der Polizei nicht erstattet, sondern zusammen mit den sonstigen Kosten des Strafverfahrens im Justizhaushalt vereinnahmt (vgl. Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 28. 1. 2000 – SMBl. NW. 20511 –).

Nummer 1.4.2 erhält folgende Fassung:

Werden die Auslagen der Polizei durch Justizbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, unterbleibt eine Erstattung, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 25 Euro beläuft (vgl. Nr. 1 der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 LHO).

Nummer 1.4.4 erhält folgende Fassung:

Falls Strafverfahren durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeleitet und danach in die Zuständigkeit von Behörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen sind, findet eine Erstattung nur statt, soweit die zuständigen Behörden die Auslagen eingezogen haben und sich im Einzelfall der Anspruch auf mehr als 25 Euro beläuft.

In Nummer 2.4.3 wird „20 DM“ durch „10 Euro“ ersetzt.

Nummer 2.4.4 erhält folgende Fassung:

Werden die Auslagen der Polizei durch kommunale Bußgeldbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen eingezogen, unterbleibt eine Erstattung, wenn sich im Einzelfall der Anspruch auf nicht mehr als 10 Euro beläuft.

In Nummer 2.4.5 wird „50 DM“ durch „25 Euro“ ersetzt.

In Nummer 2.4.6 wird „50 DM“ durch „25 Euro“ und „20 DM“ durch „10 Euro“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Formblätter Anlage 2 werden zentral beschafft. Der jeweilige Haushaltsbedarf ist zum 1.1. und 1.7. jeden Jahres über die Bezirksregierung mitzuteilen.

– MBl. NRW. 2004 S. 298

236

**Technische Gebäudeausrüstung
Umweltverträgliches Planen und Bauen
von Wasser- und Abwasseranlagen
in Liegenschaften des Landes NRW
– Sanitärbaumanweisung NRW –**

RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 25. 2. 2004
– II A 4 – B 1013 – 29 – 20

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4.2.1997 – III A 5 – B1013 – 29 – 20 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 298

2375

**Richtlinien zur Förderung der Modernisierung
von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen
(ModR 2004)**

RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 3. 2. 2004
IV B 4-31-42/04

Der RdErl. vom 27.03.2001 (SMBl. NRW. 2375) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.4

a) werden im 1. Satz die Wörter „aus dem Wohnraummodernisierungsprogramm“ durch die Wörter „den Bestandsförderprogrammen“ ersetzt. Der Klammerzusatz wird gestrichen.

b) wird im 2. Satz das Wort „beider“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c) wird im 3. Satz der Text „mit weiteren Förderprogrammen der KfW für den Wohnungsbestand sowie“ gestrichen.

2

In Nummer 2.1.1 wird

a) im 1. Spiegelstrich nach dem Wort „Wohnungen“ folgender Text eingefügt: „und zum Einbau von Notruf- und Sicherheitssystemen“ und

b) am Ende des 4. Spiegelstrichs folgender Text ergänzt: „sowie zur Herstellung barrierefreier Standards“.

3

In Nummer 5.8 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für bauliche Maßnahmen nach Nummer 2.5, wenn durch Umnutzung (Nutzungsänderung), Erweiterung oder Dachgeschossausbau von Gebäuden (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 WoFG) erstmals Wohnraum entsteht.“

4

In Nummer 5.9 wird im 2. Satz nach den Wörtern „des Bundes oder des Landes“ folgender Text eingefügt: „aus den Bewilligungsjahren nach 1980“.

5

In Nummer 8 werden im 2. Satz nach dem Wort „Kostenaufstellung“ die Wörter „im Antrag“ gestrichen.

6

Nummer 14 wird neu gefasst:

„Besondere Regelungen

Die demografische Entwicklung der Gesellschaft erfordert aufgrund der zunehmenden Anzahl von älteren und pflegebedürftigen Personengruppen neue, altersangemessene Wohnangebote für Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung. Ziel ist es, zukünftig in gemischt strukturierten Wohnquartieren und Wohnanlagen die baulichen Voraussetzungen für selbständiges Wohnen im Alter, aber auch für die Betreuung pflegebedürftiger Personen im Bestand zu schaffen.

Zur Erprobung neuer Formen gemeinschaftlichen Wohnens werden im Jahr 2004 Modellmaßnahmen zur baulichen Anpassung bestehender Wohn- und Pflegeheime an die heutigen Wohn- und Nutzungsqualitäten für ältere und pflegebedürftige Personengruppen sowie für besondere Bedarfsgruppen Pflegebedürftiger durchgeführt. Die beantragten Projekte werden auf der Grundlage eines Nutzungskonzepts von einer unabhängigen, interdisziplinären Beratungskommission unter Beteiligung des für die Pflege zuständigen Ministeriums begutachtet und dem MSWKS zur Förderung vorgeschlagen.“

7

Nummer 14 wird zu Nummer 15. Nummer 15 wird zu Nummer 16.

– MBl. NRW. 2004 S. 298

453

**Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich des Umweltschutzes
– Bußgeldkatalog Umwelt –**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I – 3/406.51.00
v. 12. 2. 2004

Der RdErl. v. 2. 1. 2002 I – 3/406.51.00 (MBl. NRW. 2002 S. 393) wird durch Überarbeitung des Bußgeldkatalogs Umwelt (Stand: Dezember 2003) geändert.

– MBl. NRW. 2004 S. 299

6300

**Gemeindehaushaltsrecht
Muster einer Übersicht über die
Haushaltswirtschaft und Vorlage
der Haushaltspläne**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 2. 2004
– 3 – 33 – 42.50 – 9172/04 –

Der RdErl. v. 13. 8. 1984 wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2004 S. 299

702

**Beratungsprogramm
Wirtschaft NRW (BPW);
Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Beratungen bei kleinen und
mittleren Unternehmen (KMU)
in Nordrhein-Westfalen
vom 16. 2. 2004**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
– 321/44-22 – v. 16. 2. 2004

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union (ESF-/EFRE-Fonds) Zuwendungen für Beratungen im Rahmen des „Beratungsprogramms Wirtschaft“. Die Förderung dient der Gründung und Festigung von Unternehmen, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und/oder bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gründungsberatung

Gefördert werden die Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals als selbständiger Existenz zugrunde liegt. Im besonders begründeten Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine geringere Beteiligung anerkannt werden.

2.2

Festigungsberatung

Gefördert wird die Festigungsberatung von neu gegründeten bzw. im Zuge einer Unternehmensnachfolge übernommener Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Gründung oder Übernahme. Der Beratungsinhalt kann sich auf alle betrieblichen Anforderungen von neu gegründeten Unternehmen beziehen, die ihrer Existenzsicherung dienen. Dies können z.B. Finanzierungs-, Personal-, Produktions-, Organisations-, Design- oder Marketingfragen, Außenwirtschafts- oder Technologiekonzepte sowie Ratingvorberatungen sein. Im Rahmen einer Festigungsberatung kann auch eine technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer durchgeführt werden.

2.3

Nicht gefördert werden

2.3.1

Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,

2.3.2

Architekten- und Ingenieurleistungen,

2.3.3

Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,

2.3.4

Beratungen von Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen,

2.3.5

die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software,

2.3.6

Sachverständigengutachten (z.B. Zertifizierungsvorhaben), Energieeinsparberatungen sowie Qualitätsprüfungen und technische, chemische u.ä. Untersuchungen,

2.3.7

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden (Kumulierungsverbot),

2.3.8

Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,

2.3.9

Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden. Dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind,

2.3.10

Beratung mehrerer Antragsteller, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch den selben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens,

2.3.11

Beratungen, deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden,

2.3.12

Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,

2.3.13

Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

2.3.14

Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

2.3.15

Unternehmen, die innerhalb der letzten drei Jahre mehr als 100.000 Euro öffentliche Beihilfen nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION vom 12.01.2001 („De-minimis“-Regelung) erhalten haben.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gründungsberatung

Natürliche Personen, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig werden, die ein Unternehmen als selbstständige Existenz in Nordrhein-Westfalen gründen oder übernehmen oder sich an einem Unternehmen als tätiger Gesellschafter i.d.R. mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals beteiligen.

3.2

Festigungsberatung

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe, sofern diese nicht selbst beratend tätig werden, die in den zurückliegenden 5 Jahren vor der Antragstellung ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gegründet haben oder ein Unternehmen als selbstständige Vollerwerbsexistenz übernommen haben, sofern sich dieses Unternehmen nicht im Besitz oder Teilbesitz eines anderen Unternehmens befindet.

3.3

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe, die

3.3.1

weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und

3.3.2

- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. Euro erzielen
- oder
- eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. Euro erreichen und

3.3.3

nicht zu 25 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nicht erfüllen.

3.3.4

Maßgeblich sind die Zahlen im Jahr vor der Antragstellung.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gründungsberatungen nach 2.1 sind mindestens für die Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen.

4.2

Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

4.3

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle (Anlage 2) ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Anlaufstelle und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen.

In dem Kontaktgespräch werden der Beratungsinhalt, der als Beratungsangebot vorliegt, die Notwendigkeit der Förderung und der Beratungsumfang erörtert und festgelegt.

4.4

Die eingesetzten, unabhängigen Berater und Beratungsgesellschaften müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen. Ihr überwiegender Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Wirtschafts- bzw. Unternehmensberatung ausgerichtet sein.

Ihre Eignung wird regelmäßig durch:

4.4.1

qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung und

4.4.2

mehnjährige Beratungserfahrung

gegenüber der Anlaufstelle und den Trägern nachgewiesen.

4.5

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein schriftlicher Beratungsvertrag ist nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abzuschließen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Es können folgende Gewerke gefördert werden:

5.4.1

Gründungsberatung gem. Nr. 2.1 mit bis zu vier Tagewerken innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung oder bis zu 6 Tagewerken bei Übernahme eines Unternehmens innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung.

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb der Programmlaufzeit bis zum 31.12.2005 nur einmal in Anspruch genommen werden.

5.4.2

Festigungsberatung gem. Nr. 2.2 mit max. 5 Tagewerken pro Kalenderjahr. Die Festigungsberatung ist jährlich zu beantragen. Innerhalb der Programmlaufzeit bis zum 31.12.2005 können maximal 10 Tagewerke beantragt werden. Auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Tagewerke sind bereits nach dem Beratungsprogramm Wirtschaft NRW bewilligte Tagewerke für die ehemalige Begleitberatung und die fachspezifische Beratung entsprechend anzurechnen, sofern sie nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen.

5.4.3

Überschreiten die öffentlichen Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION vom 12.01.2001 (De-minimis-Regelung) in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie 100.000 Euro, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

5.4.4

Technologische Kurzberatung durch Hochschullehrer im Rahmen einer Festigungsberatung nach Nr. 2.2 kann mit einem Tagewerk gefördert werden.

5.4.5

Es können nur Beratungen gefördert werden, die mindestens 1 Tagewerk betragen. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden Beratungstätigkeit.

5.5

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 50 % eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 500 Euro je Tagewerk. Innerhalb der Ziel-Gebiete des NRW-EU Programms Ziel-2 (Phase V) beträgt der Zuschuss 75 % eines Tagewerksatzes, max. jedoch 500 Euro, bei Langzeitarbeitslosen (länger als 12 Monate) und bei Personen, die Arbeitslosenhilfe oder Transferleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, kann der Zuschuss für Gründungsberatungen auf 90 % des Tagewerksatzes, max. jedoch 500 Euro pro Tagewerk, erhöht werden. Dies gilt auch für Hochschulabsolventen sowie Berufsrückkehrende, sofern eine vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann.

5.6

Gruppenberatung

Zuschüsse können auch für Gruppenberatungen gewährt werden. In diesem Fall sind die Tagewerksätze je Teilnehmer zu kalkulieren und unter Angabe der an der Gruppenberatung teilnehmenden natürlichen Personen oder Unternehmen für jede natürliche Person oder jedes Unternehmen gesondert zu beantragen.

Unter Gruppenberatung wird eine Beratung verstanden, die zeitgleich für mehrere natürliche Personen oder rechtlich nicht miteinander verbundene Unternehmen durchgeführt wird und fachspezifische Problemstellungen beinhaltet.

Bei Gruppenberatungen ist ein zusätzlicher Nachweis (ergänzend zum Tätigkeitsnachweis und zur Mittelanforderung gem. Ziff. 6.3 der Richtlinie) mit den Angaben zu den Arbeitsinhalten, den Teilnehmern und den Zeitangaben einzureichen.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist über eine zugelassene Anlaufstelle (Anlage 2) an einen der in **Anlage 1** ausgewiesenen Träger zu richten.

Anträge für die technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer nach Nr. 2.2 sind direkt beim Träger einzureichen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage eines zwischen dem MWA und den Trägern abgeschlossenen Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bewilligen diese die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt). Die Zuwendung ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW zu befristen. Der Zeitraum, in dem die Fördermaßnahme durchgeführt werden muss (Durchführungszeitraum), beträgt grundsätzlich 3 Monate. Spätestens nach Ablauf des Durchführungszeitraums sind die unter 6.3 genannten Unterlagen innerhalb eines Monats einzureichen, da ansonsten der Zuwendungsanspruch verfällt. Der Bewilligungszeitraum beträgt somit grundsätzlich 4 Monate.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Träger zahlen den Zuschuss nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises/Beratungsberichtes sowie einer Mittelanforderung, auf der die Zahlung des Beratungsentgeltes durch den Berater/die Beratungsgesellschaft bestätigt wird, aus. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Der Mittelanforderung ist ein Kontoauszug als Zahlungsbeleg beizufügen. Barzahlungen sind nicht zuschussfähig.

6.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW Anwendung.

Die EU-Kommission ist berechtigt, Maßnahmen, die aus den ESF-/EFRE-Fonds mitfinanziert werden, zu prüfen.

6.5

Laufzeit des Programms

Das Programm ist bis zum 31.12.2005 befristet.

6.6

In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 16. 2. 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. vom 15. 3. 2003, MBl. NRW. 2003, S. 319 aufgehoben. Die Anlage 2 ist diesem RdErl. nicht beigelegt. Sie kann bei den Trägern des Programms angefordert oder im Internet unter www.go.nrw.de abgerufen werden.

Anlage 1 Innenministerium

zum
**Beratungsprogramm Wirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 16. 2. 2004**

Träger des Programms**1. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) e. V., Düsseldorf**

Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 3 01 08 – 22

Telefax: 02 11 / 3 01 08 – 34

2. RKW NordWest

**Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft w.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

Vogelsanger Weg 111, 40470 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 6 80 01 – 32

Telefax: 02 11 / 6 80 01 – 10

3. IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 3 67 02 – 32

Telefax: 02 11 / 3 67 02 – 48

– MBl. NRW. 2004 S. 299

II.**Ministerpräsident**

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Kasachstan,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 2. 2004
– IV.4 429.3-2 –

Das Herrn Eugen Warkentin am 9. Februar 1996 mit Erweiterung des Konsularbezirks am 17. März 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 16. Februar 2004 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2004 S. 302

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Thailand,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 2. 2004
– IV.4 03.43-1/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt/Main ernannten Herrn Winyou Chamkam am 10. Februar 2004 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Warukam Kiatthanakul, am 23. April 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 302

**Europawahl 2004
Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 2. 2004
– 12/20-20.04.10 –

1**Rechtliche Grundlagen**

Für die auf Sonntag, den 13. Juni 2004, festgesetzte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten

1.1

das Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655)

1.2

die Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551)

1.3

die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988, geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1997 (GV. NRW. S. 106) – SGV. NRW. 1113 –.

1.4

Im Übrigen finden auf die Wahl allgemein oder kraft besonderer Verweisung ganz oder in Teilen entsprechende Anwendung

1.4.1

das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529)

1.4.2

die Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749)

1.4.3

das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582)

1.4.4

das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)

1.4.5

das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838)

1.4.6

das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655)

1.4.7

das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

1.5

Die folgenden Rechtsänderungen sind für die Durchführung der anstehenden Europawahl von besonderer Bedeutung:

1.5.1

In § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG ist die Zahl der Beisitzer/innen, die in die Wahlvorstände berufen werden können, von fünf auf sieben erhöht worden, so dass dem Wahlvorstand bis zu neun Mitglieder angehören können, was einerseits einen „Schichtbetrieb“ erlaubt und andererseits die abschließende Ermittlung des Wahlergebnisses beschleunigen kann. Mit den auch für Europawahlen geltenden Absätzen 4 und 5 des § 9 BWG wurden im Vorfeld der letzten Bundestagswahl die aus Datenschutzgründen notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für das Anlegen von Wahlhelferdateien geschaffen und Behörden auf Ersuchen der Gemeindebehörden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten Personen für eine Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen. Auf Nr. 10.3 dieses Runderlasses weise ich in diesem Zusammenhang hin.

1.5.2

Die Voraussetzung, dass zum Europäischen Parlament nur wählbar ist, wer „seit mindestens einem Jahr“ Deutsche/r oder Unionsbürger/in ist, ist entfallen (vgl. § 6b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EuWG). Damit wird neu Eingebürgerten und Staatsangehörigen der Beitrittsländer die sofortige Kandidatur ermöglicht.

1.5.3

Schon anlässlich der Bundestagswahlen 2002 galt erstmals eine Neuregelung zum Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die nunmehr auch bei den Europawahlen Anwendung findet (§ 4 EuWG i.V. mit § 17 Abs. 1 BWG). Das Wählerverzeichnis ist nicht mehr öffentlich auszulegen. Zugelassen ist nur noch die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar ohne weiteres bezüglich der zur eigenen Person eingetragenen Daten, bezüglich der Daten anderer Personen jedoch nur bei Glaubhaftmachung von Tatsachen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Gänzlich ausgeschlossen ist das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis hinsichtlich solcher Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk im Sinne des § 21 Abs. 5 MRRG (§ 34 Abs. 6 MG NRW) eingetragen ist.

1.5.4

Neu eingefügt in den § 10 Abs. 3 EuWG sind die Sätze 2 und 3. Damit ist nun auch in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 243 ff.) im Europawahlgesetz selbst geregelt, dass für die Bewerber/innen- und Vertreter/innen/wahlen jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in vorschlagsberechtigt ist und dass den Bewerber/innen Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Versicherung an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, ist dahingehend erweitert, dass sie sich auch auf die Erfüllung der neu eingefügten Anforderungen bei der Bewerber/innen- und der Vertreter/innen/wahl zu erstrecken hat (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG).

1.5.5

Von wesentlicher praktischer Bedeutung ist die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl (vgl. §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 EuWG). Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses hat die/der Wähler/in den Stimmzettel nunmehr – wie schon anlässlich der Bundestagswahl 2002 – in der Weise zu falten, dass bei der Stimmabgabe Umstehende nicht erkennen können, wie sie/er gewählt hat (§ 16 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

1.5.6

Ferner ist von besonderer Bedeutung, dass es nach Änderung des Artikels 9 des Direktwahlakts möglich wird, auch bei Europawahlen die Wahlzeit um 18 Uhr zu beenden und unmittelbar anschließend mit der Stimmauszählung zu beginnen. Die entsprechenden Änderungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG und des § 40 Abs. 1 EuWO treten nicht vor dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Änderung des Direktwahlaktes angenommen haben. Das Bundesministerium des Innern wird den Tag des In-Kraft-

Tretens im Bundesgesetzblatt bekannt geben (Artikel 6 Abs. 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 15.8.2003 [BGBl. I S. 1655] und Artikel 4 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12.12.2003 [BGBl. I S. 2551]).

1.5.7

Neu ist nach Änderung des Artikel 7 Abs. 2 des Direktwahlaktes auch, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages nicht zugleich auch Abgeordnete des Europäischen Parlaments sein können (vgl. Folgeänderungen in § 1 EuWG und §§ 5, 9 und 10 Europaabgeordnetengesetz). Auch diese Änderungen treten erst nach Annahme der Änderung des Direktwahlaktes in allen Mitgliedstaaten in Kraft (vgl. Nr. 1.5.6 dieses Runderlasses).

1.5.8

Die Europawahlordnung (EuWO) hat mit der Vierten Änderungsverordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) zahlreiche Änderungen erfahren, die vor allem den genannten Änderungen des Europawahlgesetzes folgen (Ersatz der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses durch beschränkte Einsichtsrechte; Verzicht auf Wahlumschläge bei der Urnenwahl, Beendigung der Wahlzeit um 18.00 Uhr).

Von großer praktischer Bedeutung ist auch die erstmals bei der Bundestagswahl 2002 eingeräumte Möglichkeit, einen Wahlschein durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragen zu können (§ 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO).

Für Bewerber/innen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 MG NRW eingetragen ist, kann künftig in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel statt der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden (§§ 37, 71, 72, 77 EuWO). Besonders hingewiesen wird auch darauf, dass zahlreiche Anlagen der EuWO neu gefasst oder geändert worden sind.

1.5.8

Die Bundeswahlgeräteverordnung war bereits im Vorfeld der letzten Bundestagswahl umfänglich mit dem Ziel geändert worden, auch elektronisch gesteuerte Wahlgeräte im Rahmen der Europawahlen einsetzen zu können.

1.5.9

Mit dem Wahlstatistikgesetz steht für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik eine besondere rechtliche Regelung zur Verfügung, die – wie bereits anlässlich der Bundestagswahl 2002 – erstmals auch die Briefwähler einbezieht.

1.5.10

Hingewiesen wird schließlich auf die ebenfalls vor der letzten Bundestagswahl geänderte Regelung der Wahlkostenerstattung in § 50 BWG, die gem. § 25 Abs. 1 EuWG auch bei Europawahlen Anwendung findet.

2

Wahlsystem, Wahlvorschläge (§§ 2, 8, 9 EuWG)

Die Europawahl ist – abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem – eine reine Verhältniswahl nach (starken) Listen. Die Wähler haben eine Stimme. Die Listen sind entweder „Listen für einzelne Länder“, die prinzipiell als verbunden gelten, oder „gemeinsame Listen für alle Länder“. Auf der Liste kann neben jeder/jedem Bewerber/in ein/e Ersatzbewerber/in aufgeführt werden. Ein/e Bewerber/in einer Landesliste kann auch noch als Bewerber/in in einer anderen Landesliste derselben/dessenen Wahlvorschlagsberechtigten benannt werden; sofern ein/e Bewerber/in nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie/er in diesem zugleich als Ersatzbewerber/in benannt werden. Ein/e Bewerber/in einer Bundesliste kann als solche/r nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerber/in in derselben Liste aufgeführt werden. Bewerber/innen, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, in der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

3

Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl (§ 5 EuWG; §§ 1 bis 11 EuWO)

Mit dem Verzicht des EuWG auf eine Gliederung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise ist das Wahlgeschehen voll in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden sowie in die Kreise und kreisfreien Städte eingebunden.

3.1

Die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen tragen – als unabhängige Wahlorgane – die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, Europawahlordnung und Bundeswahlgeräteverordnung sowie die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

3.2

Auch bei der Europawahl sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl zugewiesen, die im vollen Umfang, auch hinsichtlich der Briefwahl, dem von der Bundestagswahl her Gewohnten entsprechen. Dabei handelt es sich in aller Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem/der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister/in zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der/die hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister/in. Dieser Runderlass übernimmt im Folgenden die Bezeichnung „Gemeindebehörde“ aus den bundesrechtlichen Vorschriften.

4

Wahlberechtigung (§ 6 EuWG)

Der Kreis der Wahlberechtigten umfasst neben den in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Deutschen auch die hier lebenden Unionsbürger/innen, außerdem die in den übrigen Mitgliedstaaten der EU wohnenden Deutschen sowie durch den Verweis in § 6 Abs. 2 die in § 12 Abs. 2 BWG genannten sonstigen Auslandsdeutschen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Das Wahlrecht darf stets nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

4.1

Wahlberechtigung von Deutschen

4.1.1

Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Abs. 1 EuWG).

4.1.2

Sonstige Auslandsdeutsche sind unter bestimmten Voraussetzungen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen EU-Mitgliedstaaten haben (§ 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG). Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

4.1.3

Daneben sind auch wahlberechtigt

4.1.3.1

die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG) sowie

4.1.3.2

die am Wahltag nicht länger als 25 Jahre seit ihrem Fortzug in einem anderen Staat lebenden Deutschen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG),

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben;

in den Fällen nach Nr. 4.1.3.1 ist weitere Voraussetzung, dass sie das Wahlgebiet erst nach dem 23.5.1949 verlassen haben. Bei Angehörigen der unter Nr. 4.1.3.1 genannten Personengruppe wird sich die Wahlberechtigung mit der Wahlberechtigung als EU-Deutsche häufig überschneiden.

Bei den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates handelt es sich um Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Republik Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

4.1.4

Zu 4.1.1 und 4.1.2 wird im Übrigen auf meinen nicht veröffentlichten Runderlass vom 23.12.2003 – 12/20-20.04.10 – verwiesen, mit dem ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15.12.2003 – V 3-121 312-6/10 – zur Frage der Auslegung des Begriffs „übrige Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und des Gebietes der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates übersandt worden ist.

4.2

Wahlberechtigung von Unionsbürger/innen

Zur Europawahl sind gem. § 6 Abs. 3 EuWG auch die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürger/innen der Europäischen Union wahlberechtigt. Voraussetzung ist, dass die Unionsbürger/innen am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Hinsichtlich der Wahlberechtigung von Staatsangehörigen aus EU-Beitrittsstaaten wird im Übrigen auf meinen nicht veröffentlichten Runderlass vom 17.10.2003 – 12/20-20.04.10 – verwiesen, mit dem ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9.10.2003 – V 3-121 312/14 – übersandt worden ist. Weitere Voraussetzung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die entweder gemäß § 17b EuWO von Amts wegen erfolgt, wenn der/die Unionsbürger/in bereits bei der Europawahl vom 13. Juni 1999 auf seinen/ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden war, oder gemäß § 17a EuWO auf Antrag erfolgt. Zu beachten ist, dass die wahlberechtigten Unionsbürger/innen entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht hier oder in ihrem Herkunftsstaat ausüben wollen.

Zum Wahlrecht der Unionsbürger/innen und zum Antragsverfahren haben die Stadt- und Kreiswahlleiter/innen gem. § 19 Abs. 3 EuWO eine amtliche Bekanntmachung (Anlage 6 A) in regionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in der örtlichen Presse und den örtlichen Rundfunksendern empfohlen.

4.3

Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG i.V.m. § 4 EuWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NRW).

4.3.1

Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält sie/er sich an einem Ort „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie/er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie/er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

Ist ein/e Unionsbürger/in von der Meldepflicht befreit oder hat eine/ein Meldepflichtige/r ihre/seine Anmeldung unterlassen, so muss sie/er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.3.2

Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG i.V.m. § 4 EuWG für

4.3.2.1

Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,

4.3.2.2

Binnenschiffer/innen sowie die Angehörigen ihres Hausstandes und

4.3.2.3

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.4

Wahlausschlussgründe (§ 6a EuWG)

Die Regelung der Wahlausschlussgründe in § 6a EuWG entspricht dem § 13 BWG. Darüber hinaus sind Unionsbürger/innen in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht verloren haben.

5

Wählbarkeit (§ 6b EuWG)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 6b EuWG abschließend umschrieben. Wählbar sind nicht nur Deutsche, sondern auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit von Deutschen nicht an eine Wohnung oder den sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft; Unionsbürger/innen, die als Bewerber/innen aufgestellt werden, müssen jedoch im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Hinsichtlich der Wählbarkeit von Staatsangehörigen aus EU-Beitrittsstaaten wird im Übrigen auf meinen nicht veröffentlichten Runderlass vom 17.10.2003 – 12/20-20.04.10 – verwiesen, mit dem ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9.10.2003 – V 3-121 312/14 – übersandt worden ist.

Niemand kann sich gleichzeitig in Deutschland und in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Wahl bewerben (§ 6c EuWG).

6

Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist in § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG.

Auf Folgendes weise ich besonders hin:

6.1

Alle wahlberechtigten Deutschen

6.1.1

sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 9. Mai 2004 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

6.1.2

Ein/e wahlberechtigte/r Deutsche/r mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

6.2

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

6.2.1

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind von Amts wegen einzutragen, wenn sie am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 9. Mai 2004 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind und bereits anlässlich der Europawahl 1999 auf Antrag in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren (§ 17 b Abs. 1 EuWO). Auf den nicht veröffentlichten Runderlass der Landeswahlleiterin vom 11.4.2003 – 11/20-20.04.10; 11/20-20.11 – , dem ein Schreiben des Bundeswahlleiters vom 13.3.2003 – WE 16/09 – beigelegt ist, wird nochmals besonders hingewiesen.

6.2.2

Ferner sind sie nach den Regelungen des § 17a EuWO auf förmlichen Antrag nach Anlage 2 A in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl – 23. Mai 2004 – gestellt sein. Zuständig für die Eintragung ist die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

6.2.3

Nach § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO hat die Gemeindebehörde der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2 B zu übermitteln, wenn alle Voraussetzungen für die Eintragung ins Wählerverzeichnis erfüllt sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des/der Antragstellers/in, hat die Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Stellt sich heraus, dass die Angaben des/der Antragstellers/in unrichtig sind, ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder der/die Unionsbürger/in aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Für die Unterrichtung und das Rechtsmittelverfahren gilt § 15 Abs. 8 EuWO entsprechend.

Die in den Mitgliedstaaten für das vorgenannte Verfahren benannten zuständigen Stellen sind durch mein Rundschreiben vom 9.1.2004 – 12/20-20.04.10 – an die Kreise, Städte und Gemeinden mitgeteilt worden.

Gemäß § 87 Abs. 2 EuWO kann der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO auch durch Versand von Disketten gemäß den Empfehlungen der EU-Kommission erfolgen. Hier von sollte insbesondere bei größeren Datenmengen Gebrauch gemacht werden. Auf das mit Rundschreiben vom 9.1.2004 bzw. 21.1.2004 – 12/20 – 20.04.10 – übersandte Merkblatt mit Anweisungen für die elektronische Übermittlung der Informationen wird hingewiesen.

6.3

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte Auslandsdeutsche) werden gleichfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag muss spätestens am 23. Mai 2004 (21. Tag vor der Wahl) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 EuWO zu stellen. Die bisherigen Sonderregelungen für im Ausland lebende Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 6 Abs. 2 EuWG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG) in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 EuWO sind entfallen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei sämtlichen Kreis- und Stadtwahlleiter/innen erhältlich (§ 17 Abs. 5 EuWO).

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der die/der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; das Bezirksamt Mitte von Berlin ist zuständig, sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 EuWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der/des Antragsteller/in/s zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Von der Eintragung einer/eines sog. Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 5 EuWO ist stets der Bundeswahlleiter zu unterrichten (vgl. Anlage 2 EuWO).

6.4

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffer/innen verweise ich auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO. Für Angehörige dieser Personengruppen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.

6.5

Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind – von Amts wegen – in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NW nicht begründet werden, entfällt in unserem Land in der Regel eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO. Ist die/die Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) EuWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 und § 17a Abs. 3 Nr. 4 EuWO).

6.6

Wahlberechtigte, die, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) EuWO). Zuständig ist die Gemeinde, bei der die/der Wahlberechtigte den Antrag stellt (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17a Abs. 3 Nr. 5 EuWO).

6.7

Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z.B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 15 Abs. 3 bis 5 und § 17a Abs. 6 EuWO –). Die darin u.a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmel-

depflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppelintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, dies zu beachten.

6.8

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die die/den Wahlberechtigte/n in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO). Von der Streichung ist die/der Betroffene zu unterrichten.

6.9

Für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i.V.m. § 4 EuWG. Danach ist Gelegenheit zu geben, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (24.–28.5.2004) das Wählerverzeichnis einzusehen.

Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, nach dem Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 EuWO).

6.10

Datenschutzrechtliche Belange sind in der EuWO gleichlautend wie in der BWO berücksichtigt.

Nach § 20 Abs. 3 EuWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis durch Träger von Wahlvorschlägen nicht angefertigt werden. Die Regelung des § 20 Abs. 3 EuWO gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NRW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 82 Abs. 2 EuWO zulässig. Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO).

7

Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Medien ist insbesondere die Zahl der Unionsbürger/innen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, von hohem öffentlichen Interesse. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen, diese Zahl sowie zum Vergleich auch die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt nach dem Stand des Tages vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses (23.5.2004) feststellen zu lassen und sie alsdann der Landeswahlleiterin entweder per E-Mail (referat12@im.nrw.de) oder per Telefax (02 11/8 71-30 96 oder -23 40) umgehend mitzuteilen.

8

Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

8.1

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor dem Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also spätestens am 23. Mai 2004, ist zwingend vorgeschrieben. Seit langem schon darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal, bei der Stimmabgabe vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

8.2

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 EuWO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im Einzelnen sind der Gemeindebehörde überlassen. Allerdings muss der nach § 18 Abs. 1 EuWO vorgegebene Inhalt enthalten und für den Wahlberechtigten leicht erkennbar sein.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 4 EuWO aufzudrucken (§ 18 Abs. 2 EuWO). Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen als Infopost sollte rechtzeitig Verbindung mit der zuständigen Niederlassung der Deutschen Post AG aufgenommen werden.

8.3

Wird eine/ein Wahlberechtigte/r auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 oder § 17a Abs. 1, 4 bis 7 EuWO nach Versendung der Wahlbenachrichtigungen in das Wählerverzeichnis eingetragen, hat deren/dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Die Wahlbenachrichtigung entfällt bei Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 oder § 17a Abs. 1 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn diese bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben (§ 18 Abs. 3 EuWO). Bei deutschen Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt dieser Antrag gem. § 26 Abs. 5 EuWO in der Regel zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

9

Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§§ 4, 6 Abs. 5 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

9.1

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 24 EuWO sind im Grundsatz unverändert beibehalten. Anders als bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist danach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Obgleich eine Einschränkung der Briefwahl wegen der Missbrauchsmöglichkeiten erstrebenswert ist, sollte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins kein zu enger Maßstab angelegt werden. In der Regel wird man sich mit der Versicherung gemäß dem Muster des Wahlscheinsantrags nach Anlage 4 EuWO zufrieden geben können.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbstständigen Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO; sie können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden (§ 26 Abs. 4 Satz 3 EuWO). In einem solchen Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend § 46 Abs. 2 EuWO berichtigen kann.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist dagegen unzulässig (§ 26 Abs. 1 EuWO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO).

9.2

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine/ein Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

9.3

Die Wahlschein- und Briefwahlunterlagen dürfen an eine/n andere/n als die/den Wahlberechtigte/n nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig (§ 27 Abs. 4 EuWO).

9.4

Es empfiehlt sich, die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle hinzuweisen. Es muss in jedem Falle gewährleistet sein, dass eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich ist (§ 27 Abs. 5 EuWO).

9.5

In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der die Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der sie/er im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die Pflicht zur Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO weise ich hin.

9.6

Nach § 27 Abs. 8 EuWO ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier mache ich auf die Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten aufmerksam. Das in § 27 Abs. 9 EuWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

10

Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 5 EuWG, §§ 6 bis 10 EuWO)

10.1

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt auch bei Europawahlen ausschließlich den Gemeinden (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen).

10.2

Die Wahlzeit wird gemäß § 40 Abs. 1 EuWO (neu gefasst durch Artikel 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12. Dezember 2003) zum ersten Mal bei einer Europawahl von 8.00 bis 18.00 Uhr dauern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung erst in Kraft tritt, wenn alle – derzeitigen – Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Änderungen des Direktwahlaktes angenommen haben (s.o. Nr. 1.5.6). Das Bundesministerium des Innern wird den Tag des In-Kraft-Tretens im Bundesgesetzblatt bekannt geben.

Es empfiehlt sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer/innen so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch kann Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten (vgl. § 6 Abs. 9 EuWO).

Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 EuWO ist der Wahlvorstand nur beschlussfähig, wenn während der Wahlhandlung drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sind. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen fünf Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sein (§ 6 Abs. 9 Satz 1 EuWO).

10.3

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf § 9 Abs. 3 BWG, der kraft Verweisung in § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer/innen in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 1 und 2 EuWO). Es können auch wahlberechtigte Unionsbürger/innen zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.

Die Zahl der Beisitzer, die maximal in einen Wahlvorstand berufen werden können, ist von fünf auf sieben erhöht worden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG), so dass dem Wahlvorstand bis zu neun Mitglieder angehören können.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen wird auch diesmal gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im Wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler/innen sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen angemessen berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auch Richter/innen an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Ebenso wird auf § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 5 BWG hingewiesen, wonach Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeindebehörden verpflichtet sind, zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen.

Für das Anlegen von Wahlhelferdateien besteht nunmehr in § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BWG eine besondere Regelung, die den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung trägt.

10.4

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO).

10.5

Die Wahlvorstandsmitglieder sind gem. § 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind die Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen von der Gemeindebehörde und die Beisitzer/innen von dem/der Wahlvorsteher/in vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 Satz 3 EuWO). Im Übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

10.6

Für Wahlvorstandsmitglieder kann ein Erfrischungsgeld von 16,- Euro gewährt werden (§ 10 Abs. 2 EuWO).

10.7

Besonderheiten für den Briefwahlvorstand sind in § 7 EuWO aufgeführt.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 5 Abs. 2 EuWG getroffen worden, dass Briefwahlvorstände für jede Gemeinde statt für jeden Kreis gebildet werden. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet der/die (Ober-)Bürgermeister/in (§ 7 Nr. 2 EuWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist so zu bemessen, dass das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 EuWO).

11

Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke (§§ 8, 13, 54 bis 57 EuWO)

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind in der EuWO die einschlägigen Bestimmungen als Sollvorschriften ausgestaltet.

Nach § 8 EuWO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 EuWO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl wird empfohlen, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patient/inn/en usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

12

Wahlgeräte (§ 17 EuWG; § 35 BWG)

Die Benutzungsgenehmigung des Bundesministeriums des Innern für amtlich zugelassene Wahlgeräte für die Europawahl 2004 steht noch aus. Nach Genehmigung des Bundesministeriums des Innern werde ich die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen unterrichten.

13

Dienst der Behörde am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, dass auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und der Gemeindebehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tage möglichen Anträge (§§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 EuWO) sachgerecht erledigt werden.

14

Wahlraum (§ 39 EuWO)

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten.

Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, dass sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Neu ist, dass die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden sollen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden haben frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 39 Abs. 1 EuWO).

Vorrangig sind die Wahllokale in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte möglichst nur dann zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum soll gut ausgeschildert sein, damit er von den Wähler/innen ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 41 Abs. 2 EuWO als Muster gut sichtbar und so angebracht werden, dass die Wähler/innen sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, die Wahlurne so zu stellen, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

15

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass jede/r Wahlberechtigte sein politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z.B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wähler/innen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote des § 32 Abs. 1 BWG eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag nicht mehr zugelassen ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung u.d. Innenministeriums v. 8.8.2003 (SMBl. NRW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen weise ich hin.

16

Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

17

Briefwahl (§§ 4, 5, 6 Abs. 5 EuWG, § 36 BWG, §§ 7, 59, 67, 68 EuWO, § 1 Abs. 2, § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen der Gemeindebehörde.

Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 8 und 10 EuWO) kann alternativ die Wahlscheinnummer oder der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden. Die von der Gemeindebehörde gemäß § 67 Abs. 1 EuWO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise nach Wahlbezirken geordnet. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten kein Wahlscheinverzeichnis, so dass die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 67 Abs. 4 EuWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 BWG i.V.m. § 4 EuWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

18

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Die Gemeindebehörden werden gebeten, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände wie bei den bisherigen Wahlen deutlich zu machen, dass Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen der Fernsehsender geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

19

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand kraft Verweisung in § 4 EuWG § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; deshalb ist zu berücksichtigen, dass es bei der Europawahl nur eine Stimme gibt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

Anlage 1

20**Schnellmeldungen (§ 64 EuWO)**

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher/innen der Gemeindebehörde eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahl Niederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 62 Abs. 6 EuWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 64 EuWO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl in die Zusammenfassung des Gemeindergebnisses einzubeziehen.

Die Meldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 24 EuWO auf schnellstem Wege, z.B. telefonisch, durch Telefax oder auf sonstigem elektronischen Wege, zu erstatten.

Die Landeswahlleiterin wird den Kreis- und Stadtwahlleiter/innen die für die Schnellmeldung an sie zu verwendenden Vordrucke übersenden und die Übermittlungswege mitteilen.

21**Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis, in der kreisfreien Stadt und im Land (§§ 69, 70 EuWO)**

Zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land wird der Landesausschuss voraussichtlich am 23. Juni 2004 zusammentreten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Wahlergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte spätestens am **Freitag, dem 18. Juni 2004, 14.00 Uhr, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, Grafenberger Allee 114**, vorliegen, das im Auftrag der Landeswahlleiterin Aufgaben nach § 70 Abs. 1 EuWO durchführt. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen, den Sitzungstermin für den Kreis- oder Stadtwahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses so zu bestimmen, dass der vorerwähnte Termin unbedingt eingehalten wird. Das Nähere wird die Landeswahlleiterin rechtzeitig den Kreis- und Stadtwahlleiter/innen mitteilen.

22**Wahlstatistik**

Grundlage der Wahlstatistik ist – wie schon bei der Bundestagswahl 2002 – das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412).

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen. Wegen der Einzelheiten wird auf die besonderen Rundschreiben der Landeswahlleiterin, des Innenministeriums bzw. des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Soweit Gemeinden außer in den für die Statistiken nach § 2 WStatG ausgewählten in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung der für die Repräsentativstatistik gekennzeichneten Stimmzettel oder hierfür zugelassener Wahlgeräte durchführen wollen, ist dies nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin zulässig (§ 6 WStatG). Auf die besonderen Vorschriften zur Veröffentlichung der wahlstatistischen Auszählungen in § 8 WStatG weise ich hin.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, dass solche Auszählungen nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin zulässig sind. Bei solchen Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die aus früheren Wahlen geläufigen Vorkehrungen zu treffen. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und auf das weiterhin geltende Verbot der

Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird hingewiesen.

23**Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)**

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen ausdrücklich gemäß § 82 Abs. 1 EuWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es ist dafür zu sorgen, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Abs. 2 EuWO erstrecken sich auf die Wahlscheinverzeichnisse und die im Absatz zuvor bereits erwähnten Verzeichnisse. Bei Auskunftersuchen ist sorgfältig zu prüfen, ob danach Auskunft erteilt werden darf.

24**Vernichtung von Wahlunterlagen (§§ 83, 87 EuWO)**

Nach § 83 EuWO sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 13. Dezember 2004 – zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann die Landeswahlleiterin zulassen.

Zu beachten ist die neue Vorschrift des § 87 Abs. 1 EuWO, wonach die Anträge von Unionsbürgern nach § 17a EuWO, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt haben, entgegen § 83 EuWO nicht vernichtet werden dürfen, sondern gesondert aufzubewahren sind.

25**Fristen und Termine**

Europawahlgesetz und Europawahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 2**26****Erfahrungsbericht**

Alle Wahlorgane und -behörden werden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen. Das gilt auch für Anregungen und Wünsche zum Inhalt und Umfang künftiger „Wahlerlasse“.

Anlage 1**Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen**

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,

6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Terminkalender für die Europawahl am 13. Juni 2004

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
13.6. 1986 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 6 (1-3), § 6b (1,2) EuWG
1. 7. 2002 (18 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen	§ 10 (3) EuWG
1. 4. 2003 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber/innen durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG
alsbald/unver- züglich nach Bestimmung desWahltags	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 4 EuWG i. V. m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO
	2. Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgerinnen und -bürgern	§ 19 (3) EuWO
möglichst bald	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke	§ 81 EuWO
	2. Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeindebehörde	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO
	3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke	§ 2 (2) WStatG
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch die Gemeindebehörde	§§ 8, 55-57 EuWO
	5. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39,54-57 EuWO
	6. Aufforderung der Landeswahlleiterin durch öffentliche Bekanntmachung	§ 31 (1) EuWO
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder/Listen für ein Land)	
	b) zugleich Bekanntgabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	
	c) zugleich Bekanntgabe, wie viele Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind	
	7. a) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO
	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 6 (1,2) EuWG, § 12 (2) BWG § 19 (2) EuWO
	8. Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen durch die Wahlleiter/innen	§§ 4,5 (1) EuWG i. V. m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO
	9. Ernennung	
	a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO
	b) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 6, 7 EuWO
	10. Berufung	
	a) der Beisitzer/innen des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO
	b) der Beisitzer/innen des Briefwahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6,7 EuWO
	11. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers aus den Beisitzerinnen und Beisitzern	§ 6 (4) EuWO
	12. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14 -17 EuWO
13. 3. 2004 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 6 (1, 3) EuWG
6. 4. 2004 (68. Tag)	Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder) beim Bundeswahlleiter für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 11 (1) EuWG § 13 (2) EuWG
8. 4. 2004 (66. Tag)	Letzter Tag - bis 18 Uhr - a) für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land) bei der Landeswahlleiterin und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Landeswahlvorschläge berühren b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG § 13 (2) EuWG § 11 (3) EuWG, § 36 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
möglichst bis zum 8. 4. 2004 (66. Tag)	1. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen a) der eingereichten Listen für ein Land durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter b) der eingereichten gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter/innen 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang 3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 33 (1) EuWO § 33 (4) EuWO § 13 (1) EuWG § 13 (1, 4) EuWG, § 3 (3) EuWO
etwa bis zum 12. 4. 2004 (62. Tag)	Einladung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses (Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss) und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (1) EuWG, §§ 5 (2), 34 (1,8) EuWO
bis zum 16. 4. 2004 (58. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiter/innen (Landeswahlleiter/innen, Bundeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 5 (3) i. V. m. § 79 (2) EuWO
16. 4. 2004 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder Bekanntgabe der Entscheidung 3. Nach den Entscheidungen zu 2. frühestzulässiger Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung a) des Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter b) des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter/innen 5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG Bekanntgabe der Entscheidung	§ 12 (1, 2) EuWG § 13 (2, 3) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO § 27 (1) EuWO § 34 (7) EuWO § 34 (8) EuWO § 14 (6) EuWG
19. 4. 2004 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuss	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO
22. 4. 2004 (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land Danach 1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter/innen und über die Kreiswahlleiter/innen an die Gemeinden 3. Bereitstellen von Mustern der Stimmzettel an Blindenvereine	§ 14 (4) EuWG § 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO § 15 (1) EuWG, §§ 38 (5), 81 (2) EuWO § 38 (5) EuWO
26. 4. 2004 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung (§ 11 (3) EuWG) abgegeben wurde	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO § 14 (6) EuWG
9. 5. 2004 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen - aller Deutschen - aller Unionsbürger/innen, die bereits bei der Europawahl 1999 in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und in Deutschland verblieben sind, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.ä. durch die Gemeindebehörde darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 15 (1), § 17b (1) EuWO § 15 (9) EuWO
10. 5. 2004 bis 23. 5. 2004 (34. bis 21. Tag)	Veränderungsdienst für alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei Wohnungswechsel	§§ 15 (3 bis 9), 17 a (6 bis 9), 17 b EuWO
20. 5. 2004 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse, die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl durch die Gemeindebehörde	§ 19 (1) EuWO
bis 23. 5. 2004 (bis 21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem 1. deutsche Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden 2. ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte (nichtdeutsche) Unionsbürger/innen, die nicht von Amts wegen einzutragen sind, gestellt werden muss 3. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen mit Aufdruck eines Wahlscheinantrags auf der Rückseite zugesandt werden 4. (nichtdeutsche) Unionsbürger, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Streichung beantragen können	§ 15 (2 bis 9), § 17 (1) EuWO § 17 a (2) EuWO § 18 (1, 3) EuWO § 17 b (2) EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
24. 5. bis 28. 5. 2004 (20. bis 16. Tag)	1. Möglichkeit der Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse 2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO § 21 (1, 2) EuWO § 20 (3) EuWO
28. 5. 2004 (16. Tag)	Letzter Tag 1. der Möglichkeit zur Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse 2. für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG § 21 (1, 2) EuWO
31. 5. 2004 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde a) die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen b) die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO § 28 (3) EuWO
3. 6. 2004 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO
etwa bis 5. 6. 2004 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Gemeindebehörde	§ 54 (4) EuWO
5. 6. 2004 (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an die Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen - 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassinnen, Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (5) EuWO § 28 (1) EuWO
etwa 5. 6. bis 12. 6. 2004 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume 2. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 3. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 67 (4) EuWO § 7 Nr. 5 i. V. m. § 79 (1) EuWO § 7 EuWO
7. 6. 2004 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie ggf. über die Verwendung von Wahlgeräten	§ 41 EuWO § 6 BWahlGV
ab 7. 6. 2004 (6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahlstisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben, ggf. der Wahlvorsteher/innen oder deren Stellvertreterinnen über die Verwendung von Wahlgeräten 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen 4. Einberufung der Wahlvorstände zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 43-45, 54-57 EuWO § 6 (5) EuWO § 7 (3) BWahlGV § 6 (3) EuWO § 6 (6) EuWO
9. 6. 2004 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO
10. 6. 2004 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses 3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeiten 4. Sofern Gemeinde nicht selbst zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen bzw. beauftragte Gemeinde	§ 23 (1) EuWO § 23 (1) EuWO § 22 (4) EuWO § 27 (8,9) EuWO
10. 6. bis 13. 6. 2004 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter/innen	§ 27 (8,9) EuWO
etwa ab 10. 6. 2004 (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i. V. m. § 79 (2), § 69 EuWO
11. 6. 2004 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 26 (4) EuWO

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
11. 6. bis 13. 6. 2004 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher/innen	§ 42 EuWO
12. 6. 2004 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 10.6.2004 – 3. Tag vor der Wahl) 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 23 (1) EuWO § 54 (5) EuWO
13. 6. 2004 (Wahltag)	Wahltag 1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 (6) EuWO) an die Wahlvorsteher/innen 2. bis 12 Uhr - sofern Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine einschließlich Nachträge oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- bzw. Stadtwahlleiter/in bzw. beauftragte Gemeinde 3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. die/der zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist 4. bis 15 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte 6. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle	§ 42 EuWO § 27 (9) EuWO § 26 (4) EuWO § 27 (3) EuWO § 26 (4), § 46 (2) EuWO § 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG
Ende der Wahlzeit	Wahlabend 1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) durch die Wahlvorsteher/innen an die Kreiswahlleiter/innen, ggf. über die Gemeindebehörde, bzw. an die Stadtwahlleiter/innen b) von Kreis- und Stadtwahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin c) von der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 3. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten an die Stadtwahlleiter/in	§ 18 (1) EuWG, § 60 EuWO § 64 (1) EuWO § 64 (3) EuWO § 64 (4) EuWO § 65 (2) EuWO, § 15 (1) BWahlGV
Nach dem Wahltag	1. Übersendung der Wahl Niederschriften durch die Gemeindebehörden an die Kreiswahlleiter/innen 2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörden, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen 3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung bzw. die Entsperrung der Stimmenspeicher zugelassen ist 4. Sicherung der Wahlunterlagen 1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellsten Wege an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter 4. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 5. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber/innen an die Landeswahlleiter/innen 6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben 7. Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen	§ 65 (3) EuWO § 66 (1, 3) EuWO § 16 (1) BWahlGV § 66 (2) i. V. m. § 83 EuWO. § 17 (3) BWahlGV § 82 i. V. m. § 83 EuWO § 18 (2) EuWG, § 64 (2) EuWO § 69 (3) EuWO § 69 (5) EuWO § 18 (3) EuWG, § 70 EuWO § 18 (4) EuWG, § 71 EuWO § 72 (1) EuWO § 72 (1) EuWO § 19 EuWG, § 73 EuWO

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Wohnraumförderungsprogramm 2004 – WoFP 2004 –

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 3. 2. 2004
– IV A 3 – 250 – 176 /04

Inhaltsübersicht

- 1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnraumförderung im Jahr 2004
 - 1.1 Die Situation auf den Wohnungsmärkten
 - 1.2 Wohnraumförderung
 - 1.3 Ziele und Schwerpunkte der Wohnungspolitik im Jahr 2004
 - 1.3.1 Zielgruppen der Wohnraumförderung
 - 1.3.2 Die Städte als Wohnstandorte stärken
 - 1.3.3 Besondere Akzente bei der Förderung von Wohnraum für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen
 - 1.3.4 Erprobung neuer Qualitäten im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus
 - 1.3.5 Kommunale Selbstbestimmung stärken
 - 1.3.6 Wohnraumförderung solide finanziert
 - 1.4 Wohnraumförderungsprogramm 2004 – WoFP 2004
 - 1.4.1 Volumen
 - 1.4.2 Finanzierung
 - 1.4.3 Haushaltsmittel des Landes und des Bundes
 - 1.4.4 Landeswohnungsbauvermögen
 - 1.4.5 Aufkommen aus der Ausgleichszahlung
 - 1.5 Fördermaßnahmen
 - 1.5.1 Neubau von Mietwohnungen für die soziale Wohnraumförderung
 - 1.5.2 Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum
 - 1.5.3 Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen und von Pflegewohnplätzen
 - 1.5.4 Förderung von investiven Maßnahmen im Gebäudebestand
 - 1.6 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2 Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand
 - 2.1 Verteilung der Fördermittel für Mietwohnungen
 - 2.2 Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau
 - 2.3 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung
 - 2.4 Miet-Einfamilienhäuser für Haushalte mit Kindern
 - 2.5 Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand
 - 2.6 Durchführung des Bewilligungsverfahrens
 - 2.7 Projektberatungen von Fördermaßnahmen durch eine unabhängige Beratungskommission bzw. durch das MSWKS
- 3 Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum
 - 3.1 Fördergegenstände
 - 3.2 Abwicklung der Förderung im Neubau
 - 3.3 Abwicklung der Förderung im Bestand
- 4 Regionale Budgetierung Bonn / Rhein-Sieg
- 5 Wohnraum für Menschen mit Behinderungen
- 6 Mittelbereitstellung, Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

1

Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnraumförderung im Jahr 2004

1.1

Die Situation auf den Wohnungsmärkten

Die allgemeine Situation auf den NRW-Wohnungsmärkten ist heute besser als zu Beginn der 1990er Jahre. Dennoch stehen wir in den Wachstumsregionen des Landes vor einer neuen Wohnungsnot. Wegen der vielen Wohnungsverluste durch Gebäudeabrisse, Wohnungszusammenlegungen und geänderten Nutzungen, die nicht öffentlich wahrgenommen werden, ist real ein drastischer Rückgang des Mietwohnungsangebotes mit großen Risiken für Knappheiten und Mietpreise zu verzeichnen.

Wohnungsbedarf und Wohnungsnachfrage entwickeln sich allerdings regional sehr uneinheitlich. Im Ruhrgebiet und in den angrenzenden Ballungsrandgebieten werden relativ niedrige Neubauaktivitäten ausreichen. Hier kommt der Umstrukturierung und Aufwertung des Wohnungsbestandes besondere Bedeutung zu. In den weiter wachsenden Städten der Rheinschiene und den nordwestlichen Landesteilen besteht dagegen in den nächsten Jahren ein erheblicher Neubaubedarf, um die deutlich schwieriger gewordene Wohnungsversorgung für untere und mittlere Einkommensgruppen sicherstellen zu können.

Auch wegen der derzeitigen geringen Bautätigkeit im Mietwohnungsbereich sind erneute Wohnungsknappheiten absehbar. Diese Entwicklung kann nur dann verhindert werden, wenn es gelingt, die Neubauinvestitionen auf dem mittelfristig notwendigen Mindestniveau – nach den vorliegenden Studien in den nächsten 15 Jahren durchschnittlich 50.000 – 60.000 Wohnungen – zu stabilisieren. Insbesondere muss die Bautätigkeit in den verstädterten Nachfrageschwerpunkten wieder stark ansteigen, damit der Bedarf gedeckt werden kann. Nach jüngsten Prognosen werden mindestens 25.000 neue Mietwohnungen im Jahr gebraucht. Tatsächlich lagen die Neubauleistungen im Mietwohnungsbereich erheblich unter dem Bedarf und sind im vergangenen Jahr noch weiter abgesunken.

1.2

Wohnraumförderung

Grundlage für die soziale Wohnraumförderung ist das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG). Die praktische Umsetzung der Reform des sozialen Wohnungsbaus ist abgeschlossen. Die bisherigen Förderwege des geförderten Wohnungsbaus (bis einschl. 2002) sind entfallen und durch eine vereinbarte Förderung ersetzt worden.

Das jetzige Angebot reagiert auf die veränderten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Außerdem eröffnet es den Kommunen und Investoren mehr Spielräume bei der Wahl des passenden Förderkonzepts und bei der Belegung der Wohnungen. Es berücksichtigt unterschiedliche wohnungswirtschaftliche Verhältnisse in Teilwohnungsmärkten und liefert neue Konzepte zur Wohnraumversorgung älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen.

Ziel der sozialen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen bleibt es, für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung tragfähige Mieten zu erhalten, einen Beitrag zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums zu leisten, den Wohnungsbestand nachhaltig zu erneuern und Planungssicherheit für künftige Bauherren und Investoren durch ein stetes Engagement in der sozialen Wohnraumförderung mit attraktiven Förderkonditionen zu gewährleisten.

1.3

Ziele und Schwerpunkte der Wohnungspolitik im Jahr 2004

Die Aufgaben der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen haben sich verändert. Es gilt,

- die demografische Entwicklung bei der Wohnraumförderung angemessen zu berücksichtigen

- sich den regional unterschiedlichen Marktentwicklungen anzupassen
- die knappen Finanzmittel effizient zugunsten der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen und
- kalkulierbare und verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren bereit zu stellen.

Mit dem Wohnraumförderungsprogramm 2004 werden den Investoren wichtige Signale gesetzt: Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen bleibt auf der politischen Agenda. Die Förderung wird weiter auf die Bedarfsschwerpunkte der Wohnungsnachfrage konzentriert. Gleichzeitig erhalten die Kommunen durch die im vergangenen Jahr begonnene budgetorientierte Förderung mehr Spielräume bei der Vergabe der Fördermittel.

Im Jahr 2004 sollen insgesamt 13.500 – 14.000 Wohnungen gefördert werden, davon entsprechend der Nachfrage schwerpunktmäßig das selbstgenutzte Wohneigentum mit rd. 8.500 Einheiten und 4.300 Mietwohnungen in unterschiedlichen Förderkonzepten (Zielgruppen, Bindungsdauer und Art der Belegung). Weiterhin gibt es Angebote zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen und von Pflegewohnheimplätzen im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen sowie von Modellmaßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität in bestehenden Pflegeeinrichtungen. Das Förderangebot für den Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand bleibt bestehen.

1.3.1

Zielgruppen der Wohnraumförderung

Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte mit geringem Einkommen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, sowie zunehmend ältere pflegebedürftige Menschen. Aufgrund der Höhe der bundesrechtlich vorgegebenen Einkommensgrenzen haben vor allem Ein- und Zweipersonenhaushalte trotz bescheidener Einkommen Zugangsprobleme zum geförderten Wohnungsbau. Um diesem Personenkreis den Bezug einer geförderten Wohnung zu erleichtern, hat die Landesregierung mit Verordnung vom 17.12.2002 die Basiseinkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG für Ein- und Zweipersonenhaushalte angehoben. Außerdem werden hier weitere Regelungen getroffen, um den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen strukturell und regional differenziert Rechnung zu tragen.

Bei der Förderung von Mietwohnungen wird zwischen zwei Zielgruppen unterschieden. Zum einen Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A), und wirtschaftlich leistungsfähigere Begünstigte, deren Einkommen die vorgenannte Einkommensgrenze um bis zu 40 v.H. übersteigt (Einkommensgruppe B).

Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten dürfen die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW um bis zu 30 v.H. überschritten werden.

1.3.2

Die Städte als Wohnstandorte stärken

Die Wohnraumförderung stellt attraktive Förderbedingungen insbesondere in Gebieten mit hohem Mietniveau zur Verfügung. Dies gilt sowohl für den Mietwohnungsbau als auch für die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Die differenzierten Fördersätze berücksichtigen die regional unterschiedlich hohen Wohn- und Baukosten.

Die Eigentumsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert worden. Sie trägt dazu bei, dass vor allem Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie Menschen mit Behinderungen, die die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können, mit Hilfe der Landesförderung Wohneigentum erwerben können. Durch die regional dif-

ferenzierten Förderangebote für die Eigentumsförderung konnte ein deutlicher Anstieg geförderter Eigentumsmaßnahmen in den Ballungszentren erreicht werden.

Seit 2002 wird die Aufbereitung innerstädtischer Brachflächen für die soziale Wohnraumförderung durch ein zusätzliches Baudarlehen gefördert. Durch die Berücksichtigung der hohen Kosten für die Beseitigung eventueller Altlasten können seither Flächen brachliegender Gewerbe-, Militär- oder Bahnareale für den Wohnungsbau nutzbar gemacht werden, die bislang aufgrund der hohen Aufbereitungskosten für den Wohnungsbau nicht zu verwenden waren. Ziel dieser Maßnahme ist, durch verstärkte Flächenausweisung mehr Grundstücksflächen für den Wohnungsbau in den Städten zu gewinnen. Die hohe Akzeptanz dieser Förderung zeigt, dass mit diesem Instrument einem wesentlichen Hemmnis für das Bauen in den Ballungszentren entgegengewirkt wird. Dem Ziel, die urbane Wohnqualität zu verbessern, dient auch die Förderung von Wohnumfeldmaßnahmen im Rahmen der investiven Bestandsförderung.

1.3.3

Besondere Akzente bei der Förderung von Wohnraum für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen

Die meisten Seniorinnen und Senioren oder Mitbürger und Mitbürgerinnen mit Behinderungen möchten so lange wie möglich in ihrer eigenen Umgebung selbstbestimmt wohnen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, muss die Wohnung den baulichen Anforderungen entsprechen und das richtige Maß an Betreuung angeboten werden. In Nordrhein-Westfalen werden bereits seit längerem ausschließlich Wohnungen gefördert, die keine hinderlichen Stolperfallen haben und über ausreichend Bewegungsfläche verfügen.

Nunmehr werden mit neuen Förderangeboten, die auf die wohnungspolitischen Herausforderungen der immer älter werdenden Gesellschaft reagieren, neue Schwerpunkte in der Wohnraumförderung gesetzt. Es können große Wohnungen neuen Typs gefördert werden, in denen mehrere ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen selbstbestimmt in einer Gruppe wohnen können. Im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen werden künftig auch integrierte Pflegewohnplätze gefördert.

1.3.4

Erprobung neuer Qualitäten im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus

Auch im neuen Fördersystem behält der experimentelle Wohnungsbau seine wichtige Schlüsselfunktion. Neue Aufgaben der Wohnungspolitik und neue Lösungsansätze werden hier vorbereitet, um vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und enger Haushaltsspielräume die Wohnraumförderung zeitgemäß und effizient weiter zu entwickeln.

1.3.5

Kommunale Selbstbestimmung stärken

Seit dem Förderjahr 2003 werden den Bewilligungsbehörden die Fördermittel für den Mietwohnungsneubau budgetiert zugeteilt. Im Rahmen der vorgegebenen Quoten für den Einsatz der Fördermittel zugunsten von Haushalten der Einkommensgruppe A und B sind die Kommunen frei in der Wahl der Fördermittel, um die örtlichen Wohnungsprobleme zu lösen. Hinsichtlich der Förderhöhe pro Wohneinheit dürfen die Darlehenshöchstbeträge nach den WFB nicht überschritten werden.

Den Kommunen soll weiterhin die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, Mietwohnungen so zu belegen, wie dies die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Deshalb wird den zuständigen Stellen ein Besetzungsrecht an Wohnungen für Mieterinnen oder Mieter der Einkommensgruppe A, im Übrigen ein Belegungsrecht eingeräumt. Dabei können Investoren und Kommunen vereinbaren, ob die Belegungsbindung 15 oder 20 Jahre dauert. Das Wohnraumförderungsgesetz eröffnet außerdem die Möglichkeit, ein Belegungsrecht an einer anderen als der geförderten Wohnung zu begründen. In Nummer 2.5 WFB sind die Grundsätze der mittelbaren Belegung in das neue Fördersystem integriert.

1.3.6

Wohnraumförderung solide finanziert

Das Landeswohnungsbauvermögen bleibt als revolvingender Fonds neben den Einnahmen aus dem Bundeshaushalt und jenen aus der Ausgleichszahlung die wichtigste Finanzierungsgrundlage der Wohnungsbauprogramme. Angesichts der angespannten Situation des Landeshaushalts ist die gesetzliche Zweckbestimmung des Landeswohnungsbauvermögens ein wichtiger Garant für die Kontinuität der Wohnraumförderung.

1.4

Wohnraumförderungsprogramm 2004 – WoFP 2004 –

1.4.1

Volumen

Für das Jahr 2004 wird die Förderung von 13.500 – 14.000 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von rd. 810 Mio. € angestrebt. Vorgesehen sind

Mietwohnungen für die soziale Wohnraumversorgung mit einem Mittelaufwand von	240 Mio. €
--	------------

Neubau und Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum mit einem Mittelaufwand von	510 Mio. €
--	------------

Wohnheimplätze für Menschen mit Behinderungen und Pflegewohnplätze	60 Mio. €
--	-----------

Summe WoFP 2004	810 Mio. €
-----------------	------------

Darüber hinaus stehen aus dem Landeswohnungsbauvermögen für die investive Bestandsförderung sowie für die Aufbereitung von Brachflächen und für Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung zur Verfügung	175 Mio. €
--	------------

Das Gesamtvolumen der sozialen Wohnraumförderung beläuft sich mithin auf	985 Mio. €.
--	-------------

1.4.2

Finanzierung

Das Wohnraumförderungsprogramm 2004 hat ein Bewilligungsvolumen von 810,00 Mio. €. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------------|
| 1 Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen gem. Wirtschaftsplan 2004 der Wfa | 740,30 Mio. € |
| 2 Mittel aus dem Aufkommen aus der Ausgleichszahlung 2004 | 47,90 Mio. € |
| 3 Bundesmittel | 21,80 Mio. € |
| 4 Summe Wohnraumförderungsprogramm (Bewilligungsvolumen) | 810,00 Mio. € |

1.4.3

Haushaltsmittel des Landes und des Bundes

Aus dem Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2004 werden Mittel in Höhe von rd. 47,9 Mio. € (Aufkommen aus der Ausgleichszahlung) für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt. Der Bund stellt für die Länder aufgrund der Neufassung des § 38 Abs. 1 Satz 2 Wohnraumförderungsgesetz im Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes im Jahr 2004 lediglich 110 Mio. € zur Verfügung, davon für Nordrhein-Westfalen rund 21,8 Mio. €. Damit beträgt der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung des WoFP 2004 knapp 2,7 Prozent.

1.4.4

Landeswohnungsbauvermögen

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnraumförderungsprogramm 2004 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen. Das Wohnungsbauförderungsgesetz legt fest, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden ist. Durch die regelmäßige Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Landes- und Bundeshaushalt und deren Verwendung in Form zinsgünstiger Darlehen zur Förderung von Wohnungsbauinvestitionen stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen

und Tilgungen zur Verfügung, die wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden (revolvierender Fonds).

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnraumförderungsprogramm 2004 ein Verpflichtungsrahmen von rd. 740 Mio. € bereitgestellt.

1.4.5

Aufkommen aus der Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung ist das wohnungspolitische Instrument, um Subventionsgerechtigkeit im Wohnungsbestand herzustellen. Besserverdienende, nicht mehr sozialwohnberechtigte Haushalte dürfen zwar in den Sozialwohnungen bleiben, sie müssen aber eine an ihrer Leistungsfähigkeit orientierte höhere Gesamtmiete tragen. Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung werden unmittelbar neue Sozialwohnungen und Bestandsinvestitionen in den Gemeinden gefördert. Insgesamt betrug ihr Aufkommen in den Jahren 1983 bis 2002 zzgl. des für 2003 veranschlagten Betrages rd. 1.530 Mrd. €, das zur Förderung von rd. 24.500 Miet- und Altenwohnungen eingesetzt worden ist. Für das Jahr 2004 ist mit einem Aufkommen in Höhe von rd. 47,9 Mio. € zu rechnen. Die Mittel stehen in den Erhebungsgebieten zur Verfügung.

1.5

Fördermaßnahmen

1.5.1

Neubau von Mietwohnungen für die soziale Wohnraumversorgung

Aus dem zur Verfügung stehenden Mittelvolumen von 240 Mio. € ist die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen für Haushalte der Einkommensgruppe A, der Einkommensgruppe B, der Förderung von Mieteinfamilienhäusern für Haushalte mit Kindern sowie die Förderung zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbauvorhaben vorgesehen. Der Mittelrahmen schließt das Aufkommen aus der Ausgleichszahlung ein.

1.5.2

Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum

Die für die Eigentumsförderung vorgesehen Mittel können für die Förderung des Neubaus und des Ersterwerbs selbstgenutzten Wohneigentums und die Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums eingesetzt werden.

1.5.3

Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen und von Pflegewohnplätzen

Aus dem Mittelrahmen kann die Förderung von Wohnheimplätzen nach den WHB und von Pflegewohnplätzen nach Nr. 3.2 WFB gefördert werden.

1.5.4

Förderung von investiven Maßnahmen im Gebäudebestand

Die Mittel zur Förderung von investiven Maßnahmen im Gebäudebestand stehen für die Umstrukturierung und Modernisierung großer Siedlungsbestände ebenso wie für kleinteiliges Eigentum, für die erstmalige Schaffung von neuen Wohnungen in bestehenden Gebäuden nach Nr. 2.11 Buchstabe b) WFB sowie für Modellvorhaben nach Nr. 14 ModR 2001 zur Verfügung. Außerdem werden Mittel für die Aufbereitung von Brachflächen für die soziale Wohnraumförderung und für Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen eingesetzt.

Für Wohnungsbestände aus den 70er Jahren, in denen vorrangig energetische Nachbesserungen erforderlich sind, steht das Bundesprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur CO₂-Einsparung (Gebäude-sanierungsprogramm) zur Verfügung. Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung und Umstrukturierung hoch verdichteter Sozialwohnungsbestände der 60er und 70er Jahre können nach dem Runderlass vom 27.05.2002, IV A 3 – 322 – 521/02 gefördert werden.

Der Mittelrahmen umfasst außerdem die Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Woh-

nungsbestand, die Förderung neuer Wohnungsgenossenschaften und den Finanzierungsbedarf für Maßnahmen der Wohneigentumssicherungshilfe.

1.6

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnraumförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076).
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 682)
- Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz – VO WoFG NRW) vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648).

Bei der sozialen Wohnraumförderung sind folgende Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist:

- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB).
- Bestimmungen über die soziale Wohnraumförderung aus der Ausgleichszahlung (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB.
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB).
- Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand.
- Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001).

2

Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

2.1

Verteilung der Fördermittel für Mietwohnungen

Die Fördermittel für Mietwohnungen werden marktgerecht eingesetzt und den Bewilligungsbehörden als Budget zugewiesen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis des prozentualen Anteils an den zum 31.12.2002 bundesweit als wohnungssuchend gemeldeten Haushalten, die wohnberechtigt im Sinne des WoFG sind. Maßgebend ist die Wohnungssuchendenstatistik der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa).

Die Bewilligungsbehörden sollen die ihnen zugeteilten Fördermittel für Mietwohnungen zu mindestens 75 % für Wohnberechtigte der Einkommensgruppe A (s. Nr. 1.3.1) einsetzen.

Sollen in Gemeinden der Mietenstufen 1–3 Fördermittel für Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 VO WoFG NRW eingesetzt werden, sind dem MSWKS über die Bezirksregierungen vor Erteilung der Förderzusage die Gründe für die beabsichtigte Förderentscheidung darzulegen und zu bestätigen, dass die Objekte sich an Standorten befinden, die eine langfristige Vermietung an die erweiterte Zielgruppe ermöglichen.

Die weiteren Einzelheiten der Abwicklung der budgetierten Mittelzuteilung werden mit dem Zuteilungserlass geregelt.

Die Mittel zur Förderung neuer Wohnungen nach Nr. 2.11 Buchstabe b) WFB sind von den Bewilligungsbehörden bei den Bezirksregierungen für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages anzufordern. Die Bezirksregierungen melden die angeforder-

ten Fördermittel laufend projektbezogen beim MSWKS nach dem Muster der **Anlage 1**, getrennt nach Einkommensgruppe A und B. Die Fördermittel werden den Bezirksregierungen durch das MSWKS zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.

Anlage 1

2.2

Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau

Zukunftsweisende, vorbildliche oder experimentelle Wohnungsbauvorhaben werden im Rahmen des Wohnraumförderungsprogramms gefördert durch

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte,
- Beratung in der Planungs- und Bauphase,
- die Auswertung und Dokumentation der als zukunftsweisend, vorbildlich oder experimentell anerkannten Bauvorhaben und
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind.

Unterstützt wird der Bau von Mietwohnungen und die Errichtung selbst genutzten Wohneigentums sowohl im Neubau als auch im Bestand. Als zukunftsweisend und experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen Qualitäten im städtebaulichen, architektonischen, ökologischen und sozialen Bereich.

Die Handlungsschwerpunkte konzentrieren sich insbesondere auf

- Entwicklung innovativer Trägermodelle zur Erhaltung oder Schaffung preisgünstiger Mietwohnungsbestände (z.B. Gründung von Wohnungsgenossenschaften),
- Entwicklung von Siedlungen für selbstgenutztes Wohneigentum mit überdurchschnittlichen städtebaulichen, ökologischen und funktionalen Konzepten,
- Einzelprojekte, die sich durch eine ökologische Baustoffauswahl auszeichnen und vorbildlich sind hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien bzw. durch einen minimierten Energiebedarf,
- Einzelprojekte mit innovativen Wohnformen oder Betreuungskonzepten für besondere Zielgruppen (Betreutes Wohnen oder Service-Wohnen).

Die Fördermittel für experimentelle Projekte ebenso wie Mittel für Begleitmaßnahmen werden projektbezogen zugeteilt. Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, in Frage kommende Wohnungsbauvorhaben möglichst frühzeitig in der Planungsphase dem MSWKS vorzustellen.

2.3

Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung

Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung, das

- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnraumförderung eingesetzt ist und
- b) im Jahr 2004 voraussichtlich erzielt wird,

werden Maßnahmen nach den Bestimmungen über die soziale Wohnraumförderung aus der Ausgleichszahlung (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB (Neubau und Modernisierung) gefördert. Die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Ausgleichszahlung erhoben wird. § 10 Abs. 1 AFWoG verpflichtet die Bewilligungsbehörden, das Aufkommen „laufend“ vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zur sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

2.4

Miet-Einfamilienhäuser für Haushalte mit Kindern

Zur Wohnraumversorgung von Haushalten mit Kindern werden Miet-Einfamilienhäuser nach Nummer 2.91 WFB gefördert. Diese Mittel sollen vorrangig in den Bedarfsschwerpunkten für preiswerten Wohnraum ein-

gesetzt werden, um eine dauerhafte Nutzung durch den berechtigten Personenkreis sicherzustellen. Die benötigten Fördermittel sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MSWKS über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren). Die Berichte müssen Angaben über die benötigten Fördermittel, den Bauort, die Straße, die WE-Zahl sowie die Zahl der im Förderobjekt unterzubringenden Kinder enthalten.

Dem MSWKS im Laufe des Jahres 2004 schriftlich zurückgemeldete Fördermittel gelten als zurückgezogen und dürfen nicht für andere Vorhaben eingesetzt werden.

2.5

Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

Zur Versorgung sozialwohnberechtigter Haushalte mit preisgünstigen Wohnungen wird der Erwerb von Belegungs- und Mietpreisbindungen an freien oder frei werdenden, bisher nicht gebundenen Wohnungen des Wohnungsbestands mit zinsgünstigen Darlehen gefördert. Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Wohnungsbestand. Die örtlichen Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, entsprechende Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt als zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist auch zuständig für die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand und zur Förderung des Erwerbs entsprechender Genossenschaftsanteile.

2.6

Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung der Wohnraumförderung werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zügig durchzuführen und Förderzusagen baldmöglichst zu erteilen. Ziel sollte sein, das Verfahren so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Bewilligungspraxis im Lauf des Jahres erreicht werden kann.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2004 über zugeteilte Fördermittel noch nicht durch Förderzusage verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 2004 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Fördermittel eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den zugeteilten Mitteln nicht bewilligt werden konnten. Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlussstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Das MSWKS behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Fördermittel umzuverteilen. Der Bewilligungsschlussstermin 1. Dezember 2004 ist einzuhalten.

2.7

Projektberatungen von Fördermaßnahmen durch eine unabhängige Beratungskommission bzw. durch das MSWKS

In Nr. 3 WFB bzw. den „Besonderen Regelungen“ in Nr. 14 ModR 2001 werden neue Förderangebote zur Verbesserung der Wohnungsverorgung von Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen, geregelt. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt sowohl im Rahmen der Neubauförderung als auch in Modellmaßnahmen bei der Umnutzung bzw. der Modernisierung des Bestandes. Die Förderanträge sind bei den Bewilligungsbehörden zu stellen und nach Vorprüfung auf dem Dienstweg dem MSWKS unter Beifügung von Planunterlagen und Nutzungskonzepten möglichst in der Planungsphase zuzuleiten. Die Auswahl der zu fördernden Projekte nach Nr. 3.2 WFB und der Modellmaßnahmen im Bestand (Nr. 14 ModR 2001) erfolgt auf der Grundlage der Beratungen und Empfehlungen einer unabhängigen interdisziplinären Beratungskommission, deren Geschäftsführung beim MSWKS liegt.

Damit die ersten Beratungen in der Beratungskommission bzw. im MSWKS noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden können, sind die Projekte bis zum 31. Mai 2004 vorzulegen. Weitere Projekte können dem MSWKS laufend vorgelegt werden.

In den übrigen Fällen der Nr. 3.1 WFB sowie für Modellvorhaben des experimentellen Wohnungsbaus sind die Projekte möglichst frühzeitig in der Planungsphase dem MSWKS vorzustellen.

3

Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum

3.1

Fördergegenstände

Im Jahre 2004 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel der Neubau und Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und der Erwerb vorhandenen Wohneigentums gefördert, für die die Förderung bis zum 30.06.2004 beantragt worden ist bzw. noch beantragt wird (Antragseingangsliste) und die bis dahin bewilligungsreif werden. Ob für nach dem 30.06.2004 eingehende Anträge die Förderzusage bis zum Bewilligungsschlussstermin erteilt werden kann, wird jeweils nach Auswertung der Meldungen nach Nr. 3.2 mitgeteilt.

3.2

Abwicklung der Förderung im Neubau

Mit der Veröffentlichung des WoFP 2004 und nach Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum 30.06.2004 noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben. Bewilligungsreife Anträge sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluss zu belegen.

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MSWKS am 10. Juli und 10. Oktober 2004 mit dem als **Anlage 2** beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des Programms „Selbstgenutztes Wohneigentum“ im WoFP 2004“ – die Anzahl der bis dahin bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 2003 gestellten Anträge zur Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und deren Aufteilung auf die nach WFB vorgesehenen Fördertypen über die Bezirksregierungen mitzuteilen. Die Bezirksregierungen werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und dem MSWKS unverzüglich vorlegen. Zur Vorbereitung auf die Wohnraumförderung im Jahre 2005 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der **Anlage 3** die am 31. Dezember 2004 vorliegenden Anträge zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 2005 dem MSWKS vor.

3.3

Abwicklung der Förderung im Bestand

Mit der Veröffentlichung des WoFP 2004 und nach Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge auf Förderung des Ausbaus und der Erweiterung zum Zwecke der Neuschaffung selbstgenutzten Wohneigentums (Nr. 5.7 WFB) zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum 30.06.2004 noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben. Hinsichtlich einer Freigabe zur Förderung von Anträgen, die nach dem 30.06.2004 gestellt werden, gelten die Regelungen in Nr. 3.1.

4

Regionale Budgetierung Bonn / Rhein-Sieg

Seit dem Förderjahr 2001 wird im Rahmen eines Modellversuchs die Budgetierung der Wohnraumförderungsmitel erprobt. Erwartet werden hiervon mehr Flexibilität

Anlage 2

Anlage 3

bei der Lösung der örtlichen und regionalen Wohnungs-marktprobleme und Erfahrungen, wie die Aufgaben der Bewilligungsbehörden bei der Wohnraumförderung im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform weiterentwickelt werden können.

An diesem Modellversuch nahm in einem ersten Schritt die Region Bonn/Rhein-Sieg mit den Bewilligungsbehörden Stadt Bonn, Stadt Troisdorf und Rhein-Sieg-Kreis teil. Nach einer erfolgreichen dreijährigen Modellphase wird der Region für das Jahr 2004 ein gemeinschaftliches Globalbudget in Höhe von 50 Mio. € nunmehr als Regelzuweisung zur Verfügung gestellt. Neben diesem Globalbudget wird lediglich das anteilige Aufkommen aus der Ausgleichszahlung den jeweiligen Bewilligungsbehörden gesondert zugeteilt. Das Globalkontingent schließt auch die Anteile am Eigentumsprogramm und am Modernisierungsprogramm ein.

Die betroffenen Bewilligungsbehörden entscheiden im Rahmen der vorhandenen Förderangebote über den Einsatz des Budgets in eigener Verantwortung. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass geregelt.

5

Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

Für Menschen mit Behinderungen fördert das Land Mietwohnungen (Nr. 2 WFB) und Gruppenwohnungen (Nr. 3 WFB) und unterstützt so das selbstbestimmte Wohnen gestützt von ambulanten Diensten. Insbesondere mehrfach schwerstbehinderten Menschen ist es aber oft nicht möglich, in eine „normale“ Mietwohnung zu ziehen. Nordrhein-Westfalen wird deshalb seine erfolgreiche Politik der Förderung kleiner, qualitativ hochwertiger Wohnheime fortsetzen.

Die Bewilligungsbehörden werden aufgefordert, dem MSWKS zum 15. Juli 2004 nach dem Muster der **Anlage 4** alle vorliegenden – auch formlosen – Anträge auf Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen zu melden. Später eingehende Anträge können nachgemeldet werden. Die Meldungen dienen der Mittelbewirtschaftung und – bei Mitfinanzierung durch den Bund mit Mitteln des Ausgleichsfonds – der Koordinierung mit dem Bund. Die Mittel sind für jedes Bauvorhaben gesondert auf dem Dienstweg beim MSWKS anzufordern; der geprüfte Antrag ist mit den gemäß Nummer 4.1 Wohnheimbestimmungen erforderlichen Anlagen, jedoch ohne technische Unterlagen, der Mittelanforderung beizufügen.

Anlage 4

6

Mittelbereitstellung, Förderzusagen, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Fördermittel Förderzusagen in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WBFG) bzw. vorab Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen (vgl. Nummer 7.25 WFB). Auf die Regelungen in Nr. 2.6 (gleichmäßige Bewilligungspraxis im Laufe des Jahres) wird noch einmal besonders hingewiesen. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

Bewilligungsbehörde

Anlage 1

An die Bezirksregierung

Dezernat 36

**Förderung der erstmaligen Schaffung von Mietwohnungen nach Nr. 2.11
Buchstabe b) WFB - WoFP 2004**

Bewilligungsbehörde	Objekt (Gemeinde, Straße Hausnummer/n)	Antragsteller/-in	Zahl der Wohnungen				Höhe Baudarlehen
			Miet- WE	davon			
				Umnutzung	Dachg.- Aus- bau	Erwei- terung	

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in

Telefon

Anlage 2

**An die
Bezirksregierung
Dezernat 36**

**Übersicht über die Abwicklung des Programms „Selbstgenutztes Wohneigentum“
im WoFP 2004**

(Bearbeitungszeiträume: 01.01. bis 30.06.2004 / 01.01. bis 30.09.2004) *)

1. Bearbeitung der am 31.12.2002 vorliegenden unerledigten Anträge

Modell / Typ	Antragsbestand zum 31.12.2003 gemäß Meldung Anl. 3 WoBauP 03	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

2. Bearbeitung der nach dem 31.12.2003 bis zum 30.06.2004 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 31.12.03 bis 30.06.04 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

3. Bearbeitung der nach dem 30.06.2004 bis zum 30.09.2004 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 30.06.04 bis 30.09.04 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in:
Telefon:

Anlage 3

**An die
Bezirksregierung
Dezernat 36**

**Übersicht
über die zum 31.12.2004 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum im Jahr 2005
(Nr. 3.2 WoFP 2004)**

Förmliche Anträge liegen
vor:

Fördertyp	WE-Zahl	Fördersumme - €
Typ 1 *)		
Typ 2 *)		
Typ 3 *)		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

*) einschließlich Anträge nach Nr. 5.71 WFB

Bewilligungsbehörde

--

Bezirksregierung

--

	Sachbearbeiter/- in Telefon
--	-----------------------------------

**Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen
Antragsmeldungen zum 15. Juli 2004 gemäß Nr. 5 WoFP 2004**

Antragsdatum	Bauherr/-in	Bauort	Anzahl der Wohnheimplätze	Neubau *)	Ausbau *)	Erweiterung *)	Mitfinanzierung d. Bundes ja *) nein *)	Anmerkungen

*) Zutreffendes ankreuzen

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569